

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Geprüften Fachkraft für Erneuerbare Energien (HWK) vom 01.10.2013

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 30.04.2013 und der Vollversammlung vom 23.09.2013 erlässt die Handwerkskammer Hamburg als zuständige Stelle nach §§ 42 a , 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415), folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss "Geprüfte Fachkraft für Erneuerbare Energien (HWK)".

§ 1 Ziel der Fortbildungsprüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

- (1) Zum Nachweis von beruflicher Handlungsfähigkeit, die im Rahmen der beruflichen Fortbildung zur „Geprüften Fachkraft für Erneuerbare Energien“ erworben worden ist, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach § 4 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob Prüfungsteilnehmer über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügen, die Möglichkeiten zur Energieeinsparung im gewerblichen und häuslichen Bereich zu erkennen. Anlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien, insbesondere Biomassekessel oder -öfen, Wärmepumpen, Photovoltaikanlagen, Solarwärme- oder Erdwärmegewinnungsanlagen sollen unter Verwendung der notwendigen Werkzeuge und Geräte, unter Einbeziehung erforderlicher Partner und unter Berücksichtigung der Unfallverhütungsvorschriften nach Kundenauftrag sicher installiert, in Betrieb genommen und gewartet werden können. Bei der dafür notwendigen Planung soll mitgewirkt werden.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft für Erneuerbare Energien (HWK)“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen,
 1. wer einen Abschluss in einem einschlägigen Handwerk (vgl. Anlage) oder
 2. eine mit Erfolg abgelegte Gesellen-/Abschlussprüfung in einem vergleichbaren Beruf und 3 Jahre Berufspraxis nachweist.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind bei der Zulassung zur Prüfung zu berücksichtigen (§ 42 b HWO).

§ 3 Gliederung der Prüfung

Die Fortbildungsprüfung zur "Geprüften Fachkraft für Erneuerbare Energien" gliedert sich in den Pflichtbereich "Grundlagen der Erneuerbaren Energiegewinnung und –nutzung" sowie in zwei weitere Bereiche. Folgende Bereiche können gewählt werden:

1. Photovoltaik
2. Solarthermie
3. Wärmepumpe
4. Biomassekessel und –ofen
5. Erdwärmegewinnung

§ 4 Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Jeder Bereich umfasst die Handlungssituationen "Mitwirkung bei der Auswahl, Auslegung und Dimensionierung"; "Installation" sowie "Ausführung bestimmter Maßnahmen der Instandhaltung".

(2) Der Prüfling hat in den zwei gewählten Bereichen nach § 1 Abs. 2 nachzuweisen, dass er in der Lage ist

1. an der Auswahl, der Auslegung und der Dimensionierung der jeweiligen Anlage mitzuwirken,
2. die jeweilige Anlage zu installieren,
3. bestimmte Maßnahmen der Instandhaltung der jeweiligen Anlage auszuführen.

(3) Der Prüfling hat in jedem der zwei gewählten Bereiche nach § 3 eine praktisch durchzuführende Situationsaufgabe, die sich über alle Handlungssituationen der gewählten Bereiche erstreckt und in einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Bereich eine schriftliche Arbeit auszuführen. Die schriftliche Arbeit wird durch ein bereichsübergreifendes Fachgespräch ergänzt.

(4) Die schriftliche Arbeit kann nach Vorgabe des Prüfungsausschusses in Klausur oder als selbstständige Hausarbeit geprüft werden. Die schriftliche Arbeit soll eine Bestandsaufnahme, eine Analyse sowie ein Umsetzungskonzept enthalten. Im Fachgespräch soll der Prüfling nachweisen, dass er fachliche Zusammenhänge, die der schriftlichen Arbeit zugrunde liegen, sowie Bezüge zu dem anderen gewählten Bereich und dem Pflichtbereich "Grundlagen der Erneuerbaren Energiegewinnung und –nutzung" aufzeigen kann. Es können auch vertiefende und erweiternde Fragestellungen mit Bezug zu den in Absatz 1 aufgeführten Handlungssituationen geprüft werden.

(5) Jede Situationsaufgabe soll 120 Minuten, das Fachgespräch höchstens 20 Minuten und die schriftliche Arbeit höchstens 180 Minuten dauern.

§ 5 Gewichtungs- und Bestehensregelungen

(1) Die Situationsaufgaben werden gleich gewichtet.

(2) In das Gesamtergebnis fließen

- das Gesamtergebnis der Situationsaufgaben mit 50 %,
- die schriftliche Arbeit mit 40 % und
- das Fachgespräch mit 10 %

ein.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen im Gesamtergebnis, mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind.

(4) Wurden in der schriftlichen Arbeit mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann auf Antrag des Prüflings eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen ermöglicht. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll höchstens 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung ist im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(5) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, Befreiungen unter Angabe der Rechtsgrundlage sowie die Prüfungsgesamtnote hervorgehen.

§ 6 Befreiung von Prüfungsbestandteilen

(1) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile gemäß § 4 Absatz 3 durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung nach dieser Rechtsvorschrift innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt. Eine vollständige Befreiung von allen Prüfungsbestandteilen ist nicht zulässig.

(2) Der Fortbildungsprüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des Prüflings auch über Befreiungen auf Grund ausländischer Prüfungsabschlüsse.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer Situationsaufgabe oder der schriftlichen Arbeit und dem darauf bezogenen Fachgespräch mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese Prüfungsleistung auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern sich der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

§ 8 Anwendung anderer Vorschriften

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung der Handwerkskammer Hamburg in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Hamburg in Kraft.

Hamburg, 01.10.2013

Handwerkskammer Hamburg

Präsident

gez. Josef Katzer

Hauptgeschäftsführer

gez. Frank Glücklich

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Geprüfte Fachkraft für Erneuerbare Energien (HWK)

Für die Fortbildungsprüfung sind nach § 2 Abs. 1 die nachstehenden Abschlüsse zugelassen:

- Anlagenmechaniker/in Sanitär Heizung Klima; Installateur- und Heizungsbauermeister/in,
- Brunnenbauer/in; Brunnenbauermeister/in,
- Dachdecker/in; Dachdeckermeister/in,
- Elektroniker/in; Elektrotechnikermeister/in,
- Klempner/in; Klempnermeister/in,
- Maler/in und Lackierer/in; Maler- und Lackierermeister/in,
- Mechatroniker/in für Kältetechnik; Kälteanlagenbauermeister/in,
- Metallbauer/in; Metallbauermeister/in,
- Ofen- und Luftheizungsbauer/in; Ofen- und Luftheizungsbauermeister/in,
- Stuckateur/in; Stuckateurmeister/in oder
- Zimmerer/in; Zimmerermeister/in